



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

19.02.1963 - Nr. 175 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 175

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 19. Februar 1963

Beitritt der Freien Hansestadt Bremen

zu dem Abkommen der Bundesländer über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst

Der Besuch der Bayerischen Eichschule durch die Anwärter für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst der Landeseichverwaltungen ist im Jahre 1961 zwischen dem Land Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr, und den übrigen Bundesländern, jeweils vertreten durch die für das Eichwesen zuständige oberste Landesbehörde, nach langen Verhandlungen durch das als Anlage beigefügte Abkommen vom 25. Mai 1961 (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 16 Seite 137 ff) in der Weise neu geregelt worden, daß die laufenden Kosten für die Unterhaltung der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und für die Lehrgangsabschlußprüfungen von den Vertragsparteien gemeinsam getragen werden.

Entgegen der früheren Regelung, wonach für den einzelnen Teilnehmer eine Lehrgangs- und Prüfungsgebühr im gehobenen eichtechnischen Dienst von 295 DM und für den mittleren eichtechnischen Dienst von 155 DM von dem entsendenden Land zu entrichten war, errechnet sich der laufende jährliche Beitrag der Länder jetzt nach Artikel 6 des Königsteiner Abkommens, wobei der auf Bremen entfallende Betrag für das Jahr 1962 mit 579 DM ermittelt und für das Jahr 1963 mit 746 DM veranschlagt wurde.

Diesem Abkommen sind die Länder Hamburg und Bremen zunächst nicht beigetreten, weil nach ihrer Auffassung bei einer Inanspruchnahme der Eichschule in mehrjährigen Zeitabständen eine laufende Beteiligung an den Kosten der Schule nach dem festgelegten Schlüssel nicht gerechtfertigt erschien und deshalb eine Sonderregelung für angemessen erachtet wurde. Bayern und die übrigen Bundesländer haben diesem Ansinnen nicht nur widersprochen, sondern für den fallweisen Besuch der Eichschule künftig eine Lehrgangsgebühr

von 2400 DM bzw. 1500 DM gefordert, zugleich aber wissen lassen, daß sie, obwohl in dem Abkommen der spätere Beitritt von Ländern nicht ausdrücklich vorgesehen ist, einen nachträglichen Beitritt der Länder Hamburg und Bremen sehr begrüßen würden. Ferner wird auf eine Beitragsleistung für die zurückliegenden Jahre 1959 bis 1961 verzichtet.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer einheitlichen Ausbildung der Beamten des mittleren und gehobenen technischen Dienstes der Eichverwaltung, die in der Nachkriegszeit durch die Lehrgänge und Prüfungen in der Eichschule in München in vorbildlicher Weise gewährleistet war, legt der Senat auf die Möglichkeit einer weiteren Inanspruchnahme dieser Eichschule durch die bremische Eichverwaltung größten Wert. Der Senator für Arbeit hat deshalb im Jahre 1962 wiederum zwei technische Bedienstete der bremischen Eichverwaltung zu den Lehrgängen der Eichschule entsandt, deren Zulassung in der Erwartung erfolgte, daß die Freie Hansestadt Bremen sich dem Abkommen nunmehr anschließt.

Der Senat hat den für das Eichwesen zuständigen Senator für Arbeit in der Sitzung am 20. November 1962 ermächtigt, den übrigen Bundesländern den Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zu dem Abkommen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) anzuzeigen. Diese Erklärung ist inzwischen vom Senator für Arbeit abgegeben worden, nachdem auch die Absicht der Freien und Hansestadt Hamburg bekanntgeworden ist, dem Abkommen nachträglich beizutreten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), dem Beitritt der Freien Hansestadt Bremen zu dem Abkommen ebenfalls zuzustimmen.

Die Deputation für Arbeit hat den Beitritt Bremens in ihrer Sitzung am 7. Februar 1963 gebilligt.

Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 25. Mai 1961

Die unterzeichneten Regierungen der deutschen Länder schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertrags-schließenden Länder erlassen möglichst übereinstim-mende Vorschriften über die Ausbildung für den ge-hobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge und Fern-kurse ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen.

(3) Für die Fortbildung der Eichbeamten werden bei Bedarf Fortbildungslehrgänge eingerichtet.

(4) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Fernkursen und Prüfungen kann auch sonstigen in- und ausländi-schen im Eichwesen tätigen Personen nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Eichschule gestattet werden.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München abgehalten.

(2) Die Prüfungen werden auf Grund der diesem Ab-kommen als Anlage beigefügten Prüfungsordnung durchgeführt.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ein Prüfungsausschuß an der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern; letztere sind:

- a) zwei Beamte des höheren Eichdienstes,
- b) ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
- c) ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes.

(3) Für Prüflinge besonderer Fachrichtungen, zum Beispiel des Eichdienstes für elektrische Meßgeräte oder für Meßgeräte aus Glas, zieht der Prüfungsaus-schuß zusätzlich fachkundige Prüfer zu.

(4) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Lei-ter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die in Absatz 2 Buchstaben b und c aufgeführten Bei-sitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht ent-nommen und vom Bayerischen Landespersonalamt auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirt-schaft und Verkehr bestellt. Die in Absatz 2 Buch-stabe a genannten Beisitzer und ihre Stellvertreter wer-den von den anderen vertragsschließenden Ländern be-nannt. Dabei stellen abwechselnd in alphabetischer

Reihenfolge für jede Prüfung zwei Länder je einen Prüfer und die folgenden beiden Länder je einen Stell-vertreter. Verzichtet hiervon ein Land auf die Bestel-lung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines nach Satz 3 bestellten Beisitzers und dessen Stellvertreters benennt das Baye-rische Landespersonalamt auf Vorschlag des Bayeri-schen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr den Beisitzer und Stellvertreter.

(5) Der Generalsekretär und die Mitglieder des Bayerischen Landespersonalamtes sowie von dort be-auftragte Beamte haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungs-arbeiten zu nehmen.

(6) Vertreter der zuständigen Landesbehörden kön-nen bei den mündlichen Prüfungsterminen zugegen sein, zu denen sie Prüflinge entsandt haben; sie kön-nen die bewerteten Prüfungsarbeiten der Prüflinge ihres Landes einsehen.

(7) Der mündlichen Prüfung können auch Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt beiwohnen. Diese können bewertete Prüfungsarbeiten einsehen.

§ 4

(1) Die für die Unterhaltung der Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München und die für die Prüfung entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen.

(2) Zu diesem Zwecke stellen sie jährlich den Ge-samtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzu-bringenden Mittel fest.

(3) Das Land Bayern übernimmt hiervon den achten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag verteilt sich auf die unterzeichneten Länder sinngemäß nach dem in Artikel 6 des Staatsabkommens der Länder der Bun-desrepublik Deutschland über die Finanzierung wis-senschaftlicher Forschungseinrichtungen vom 1. April 1949 (Königsteiner Abkommen) niedergelegten Schlüs-sel.

§ 5

(1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeich-nung durch sämtliche Vertragsteile, § 4 Absatz 3 je-doch mit Beginn des Rechnungsjahres 1960 in Kraft. Für das Rechnungsjahr 1959 werden die in § 4 Absatz 1 genannten Kosten auf Grund einer gesonderten Ver-einbarung auf die Vertragspartner umgelegt.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres, erstmals zum Schluß des 2. auf die Unterzeichnung folgenden Rechnungsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

München, den 16. Mai 1960.

Für die Bayerische Staatsregierung
Dr. Otto Schedl
Bayerischer Staatsminister
für Wirtschaft und Verkehr

Mainz, den 31. Mai 1960.

Für die Landesregierung Rheinland-Pfalz
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
In Vertretung
von Berghes
Staatssekretär

Saarbrücken, den 12. Juni 1960.

Für die Regierung des Saarlandes
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr
und Landwirtschaft
Huthmacher

Hannover, den 28. Juni 1960.

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Graaff

Wiesbaden, den 6. Oktober 1960.

Für die Hessische Landesregierung
Franke
Hessischer Minister für Wirtschaft und Verkehr

Stuttgart, den 23. November 1960.

Für den Ministerpräsidenten des Landes
Baden-Württemberg
Dr. Leuze
Wirtschaftsminister

Berlin, den 21. Dezember 1960.

Für das Land Berlin
Dr. Hertz
Senator für Wirtschaft und Kredit

Kiel, den 24. Juli 1961.

Für das Land Schleswig-Holstein
unter Bezugnahme auf das Schreiben
des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr
vom 24. 7. 1961 — IV/114 —
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
Böhrnsen

Düsseldorf, den 25. Juli 1961.

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Dr. Lauscher
Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen und mit der Maßgabe, daß die Anstellungsbehörden über Zulassungsgesuche von Beamten und Anwärtern des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung zu entscheiden haben und § 6 Satz 2 der Prüfungsordnung insoweit keine Anwendung findet.

Carl Schönemann Bremen

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

